



HAUS- UND BADEORDNUNG

für die Eifel-Therme-Zikkurat

I. Zweckbestimmung

Die Eifel-Therme-Zikkurat, nachfolgend Freizeitbad genannt, befindet sich im Besitz der Stadt Mechernich. Zur Eifel-Therme-Zikkurat gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten. Die Betriebs- und Geschäftsführung der Eifel-Therme-Zikkurat obliegt der Eifel-Therme-Zikkurat GmbH.

II. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Im Falle des Besuches minderjähriger oder nicht voll geschäftsfähiger Personen wird mit dem Lösen der Eintrittskarte die Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s zum Besuch und Nutzung des Freizeitbades unterstellt. Damit ist gleichzeitig die Einwilligung verbunden, die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung ohne Einschränkung anzuerkennen.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Freizeitbad.
3. Die Einrichtungen des Freizeitbades sowie die Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden.
4. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
5. Das Personal des Freizeitbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Betriebsleitung und alle in der Eifel-Therme-Zikkurat beschäftigten Mitarbeiter sind befugt, Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen und ihren Anordnungen nicht Folge leisten, vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Freizeitbades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
6. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
7. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

III. Öffnungs- und Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten entsprechen den angegebenen Tarifen in der Preisliste. Bei Zeitüberschreitung wird eine Nachkassierung vorgenommen. Auf die Einräumung einer Karenzzeit besteht grundsätzlich kein Anspruch.
2. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körpervorreinigung.
3. Die Betriebsleitung kann die Nutzung des Bades oder Teilen davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z.B. Überfüllung, Notfälle usw.).

IV. Zutrittsbestimmungen

1. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Der Eintrittsausweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Das Freizeitbad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches und der externen Gastronomie, nur mit gültigem Eintrittsausweis (Coin) zur Nutzung betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Freizeitbad betreten dürfen.
3. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Freizeitbad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z.B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Coin oder Wertkarten, werden sofort des Bades verwiesen (siehe auch Punkt II.5.).
4. Auf die Rückzahlung bereits entrichteter Eintrittsentgelte besteht grundsätzlich kein Anspruch.
5. Der beim Erwerb des Eintritt-Coin ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Freizeitbades aufzubewahren. Beim Verlust des Coin ist der bis zur Meldung des Verlustes hierauf gebuchte Betrag zuzüglich eines Betrages von 5,00 € für die Materialkosten und den Wiederbeschaffungsaufwand zu zahlen. Dieser Betrag entspricht dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden.

Kann der Besucher den Kassenbon nicht vorweisen und verhindert damit die Möglichkeit, den Coin zuzuordnen, ist eine Pauschale in der maximal aufbuchbaren Höhe von 50,- € (bei Kindern und Jugendlichen 10,- €) zuzüglich eines Betrages von 5,00 € für die Materialkosten und den Wiederbeschaffungsaufwand zu zahlen. Dieser Betrag entspricht dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist (z.B. nach Auffinden des Coin), wird dem Besucher der Differenzbetrag erstattet. Dem Besucher wird darüber hinaus ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

6. Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Freizeitbades.
7. Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Sauna, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens **15** Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen.
8. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Freizeitbades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer

ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.

9. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz-Kreislauf-erkrankungen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Betreuungsperson gestattet.
10. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (Eintritt der beschränkten Geschäftsfähigkeit nach bürgerlichem Recht), Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, dürfen das Freizeitbad nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson besuchen. Die allgemeine Aufsichtspflicht im Freizeitbad durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
11. Die Verteilung oder der Vertrieb von Druckerzeugnissen jeder Art (z.B. Zeitschriften, Prospekte) pp. sowie das Anbieten von Waren jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Geschäfts- oder Betriebsleitung zulässig.
12. Wer sich den Zutritt zum Freizeitbad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten oder versucht, das Freizeitbad ohne Entwertung des Coins zu verlassen, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.

V. Allgemeine Bestimmungen zum Verhalten im Bade-, Sauna- und Freibadbereich

1. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.
Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a) Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Freizeitbades und des Badewassers.
 - b) Das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke.
 - c) Das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen.
 - d) Das Rennen auf den Beckenumgängen.
 - e) Ein Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken.
 - f) Die Benutzung von zerbrechlichen Glasbehältern.
 - g) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken.
 - h) Die Reservierung von Stühlen und Liegen.
 - i) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen.
2. Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte sowie Ferngläser zu benutzen, außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche zu rauchen, Glasgegenstände und Tiere in das Objekt mitzubringen. Ferner ist das Mitführen von Fotoapparaten, Kameras, Foto-Handys und weiterer Geräte, die geeignet sind, Fotografien oder Filmaufnahmen herzustellen- verboten.
3. Über die Benutzung von Animationsgeräten (Bällen, Luftmatratzen oder anderer Schwimmhilfen) sowie Schwimmflossen, Schnorcheln und Taucherbrillen in allen Becken entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal auf Grundlage der Frequentierung.
4. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, Massageeinrichtungen etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.
5. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr.
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:

- a) der Sprungbereich frei ist
- b) vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird und
- c) nur ein Besucher das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen von und das Tauchen durch Sprungbereiche ist untersagt.

Ob die Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Für Unfälle, die sich beim Einspringen ereignen, wird nur nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.

6. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet. Der Besucher ist verpflichtet, für ordnungsgemäßen Verschluss der Umkleideschränke und richtige Verwahrung des Verschlussmediums (Coin + Schlüssel) zu sorgen. Bei Verlust des Verschlussmediums (Coin + Schlüssel) wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Wertschließfächern zu hinterlegen. Der Betriebsführer haftet für abhanden gekommene Gegenstände nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
8. Die Besucher dürfen die als Barfußgänge bezeichneten Bereiche ab den Wechselkabinen, die Duschen sowie den gesamten Bade- und Saunabereich sowie im Außenbereich die Beckenumgänge nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten.
9. Vor Betreten des Bade- und Saunabereiches hat der Besucher die Pflicht, seinen Körper mit Körperreinigungsmitteln in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
10. Der Aufenthalt im Badebereich (mit Ausnahme der Saunaanlage und Sonderveranstaltungen) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
11. Das Rauchen ist lediglich in den hierzu ausdrücklich zugelassenen und gekennzeichneten Bereichen zulässig. Die Betriebsleitung und das Aufsichtspersonal können hier im Einzelfall weitere Einschränkungen vornehmen.
12. Die Durchführung privaten Schwimmunterrichtes gegen Entgelt sowie die Inanspruchnahme von Teilen der Beckenanlagen zur alleinigen Verfügung ist nicht zulässig.

VI. Verhalten in den Solarien

Für die Nutzung der Solarien sind die an den Geräten und an den Aufstellorten angebrachten Hinweise zu beachten. Der Betriebsführer haftet nicht, wenn der Besucher durch mehrmalige direkt aufeinander folgende Nutzungen gesundheitliche Schäden davonträgt. Kindern und Jugendlichen ist die Nutzung der Solarien untersagt bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet. Der Zutritt der Solarien ist nur einzeln gestattet.

VII. Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimmbecken

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.
2. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Frühschwimmer dürfen die Schwimmerbecken nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.

VIII. Besondere Bestimmungen für den Sauna- und/oder Wellness-Bereich

VIII.I. Allgemeines

1. Die speziellen Bestimmungen zum Verhalten im Sauna- und/oder Wellness-Bereich, nachfolgend Saunaanlage genannt, sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen und zu beachten.
2. Die Saunabesucher sind verpflichtet, vor dem Betreten der Sauna- und Dampfbadkabinen eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Die Tauchbecken darf der Saunabesucher generell nur nach gründlichem Duschen benutzen.
3. Der Saunabereich gilt als FKK-Bereich.
4. Kindern und Jugendlichen unter **16** Jahren ist der Zutritt in die Saunaanlage grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
5. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen die Saunaanlage benutzen. Insbesondere Personen mit folgenden Krankheiten dürfen die Saunaanlage nicht nutzen:
 - intensive Hauterkrankungen
 - septische Infekte
 - akute Virusinfektion (z.B.: Grippe)
 - akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe
 - akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
 - entzündlicher Zustand des Herzens
 - akute Stadien des Herzinfarktes
 - Dekompressionszustände von Herz-Kreislauf
 - Anfallserkrankungen, z.B. Epilepsie
 - in den ersten 3 Monaten nach einem Schlaganfall
 - Venenentzündungen
 - schwere vegetativ nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität
 - entzündliche und passive Hautkrankheiten und Ekzeme.
6. Bürstenmassagen, Rasieren, Haarschneiden und Haarfärben ist in der Saunaanlage aus hygienischen Gründen zu unterlassen.

VIII.II. Verhalten in den Saunakabinen, Saunahäusern und Wasserflächen

1. Die Saunakabinen und -häuser sind grundsätzlich barfuss zu betreten.
2. Die Liege- und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen und -häuser sind nur mit einer ausreichend großen Unterlage (z.B. Saunahandtuch) zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Füße. Es ist darauf zu achten, dass kein Schweiß aufs Holz tropft.
3. In den Saunakabinen und -häuser werden Aufgüsse grundsätzlich nur durch das Saunapersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen, Öle oder Aufgussmittel dürfen nicht verwendet werden. Die Sitzunterlagen dürfen auf keinen Fall auf oder neben den Saunaöfen abgelegt werden (Brandgefahr).
4. Die Temperaturschwankungen in den verschiedenen Aufenthaltsbereichen sind zu beachten. Das Berühren von hitzeleitenden Elementen ist zu unterlassen.

5. Die verschiedenen Ebenen ohne Geländer verlangen ein vorsichtiges Begehen.
6. In den Saunakabinen und –häuser haben sich die Besucher so, und insbesondere ruhig, zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.
7. Mit Rücksicht auf andere Saunabesucher und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Tauchbecken und den Schwimmteich nicht eingesprungen werden.
8. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung aller Becken sowie der Stühle und Liegen nicht angewendet werden.

VIII.III. Verhalten in den Ruheräumen und der Kaminlounge

1. Die Ruheräume und die Kaminlounge dürfen aus hygienischen Gründen nur in angemessener, saunatypischer Bekleidung, die den Oberkörper und den Schambereich verdeckt (z.B. Bademantel oder Shirt und Sporthose), betreten werden.
2. In allen Räumen haben sich die Saunabesucher so, und insbesondere ruhig, zu verhalten, dass andere Besucher nicht belästigt oder gestört werden. Die besonderen Bestimmungen für einzelne Ruheräume (z.B. Schlafraum) bleiben unberührt und sind zu beachten.
3. Das Mitführen von Sporttaschen, Rucksäcken etc. in die Ruheräume und Kaminlounge ist nicht zulässig. Diese sind in den dafür vorgesehenen Ablagefächern abzustellen.
4. Liegen und Sitzmöbel dürfen in den Ruheräumen und in der Kaminlounge nicht reserviert werden. Beim Verlassen der Ruheräume oder der Kaminlounge (Ausnahme: zum Toilettengang) sind die Ruhemöbel frei zu räumen.
5. Die Mitarbeiter der Eifel-Therme-Zikkurat sind berechtigt, Taschen aus den Ruheräumen und der Kaminlounge zu entfernen. Sie sind ebenso berechtigt, Liegen und Sitzmöbel im Falle der unzulässigen Reservierung frei zu räumen.

VIII.IV. Verhalten in der Sauna-Gastronomie

1. Die Sauna-Gastronomie ist aus ästhetischen und hygienischen Gründen nur in angemessener, saunatypischer Bekleidung, die den Oberkörper und den Schambereich verdeckt (z.B. Bademantel oder Shirt und Sporthose), zu betreten.
2. Zur Vermeidung von Unfällen ist jeglicher Glasbruch dem Personal umgehend zu melden.
3. Geschirr aus der Sauna-Gastronomie darf nicht in den übrigen Saunabereich transportiert werden.
4. Das in der Einrichtung bestehende grundsätzliche Rauchverbot gilt auch für die Sauna-Gastronomie.

IX. Haftung

1. Die Besucher nutzen die Eifel-Therme-Zikkurat einschließlich der Attraktionen, Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Eigentümers, die Einrichtung und seine Betriebsteile in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Eigentümer/Betriebsführer nicht.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch die Besucher in die Eifel-Therme-Zikkurat eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Eigentümer/Betriebsführer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit der Besucher haftet der Eigentümer/ Betriebsführer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Besucher haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung des Freizeitbades und dessen Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Freizeitbad an den Einrichtungen dem Eigentümer/Betriebsführer zufügt. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.

X. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Bade- und Saunabetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

XI. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung ist am 29.08.2004 in Kraft getreten. Die letzte Änderung datiert vom 13.09.2010.

Mechernich, 13.09.2010

Holger Schmitz

Holger Schmitz

Geschäftsführer Eifel-Therme-Zikkurat GmbH